



**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/493**

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 10. November 2017

In Verbindung mit der Einladung zur o.g. Anhörung zum Moratorium BauO am 10. November 2017 im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen wurde zur Einreichung von Stellungnahmen aufgefordert. Folgende Stellungnahme legt der Landesverband ISL NRW e.V. auf Veranlassung des eingeladenen ZsL Köln vor.

Als Interessenvertretung für behinderte Menschen konzentrieren wir uns bei unserer Stellungnahme auf die Fragen, die sich mit dem Thema "Barrierefreiheit" befassen.

In der Drucksache 17/493 geht es darum, dass das Inkrafttreten von Teilen der novellierten BauO NRW verschoben werden soll. Dabei handelt es sich auch um wesentliche Vorschriften, die das barrierefreie Bauen betreffen.

Es kann an dieser Stelle nicht dargestellt werden, wie der jahrelange Diskussions- und Auseinandersetzungsprozess verlaufen ist, der letzten Endes zur novellierten Fassung der BauO NRW. Aus übereinstimmender Sicht der Behindertenverbände und -organisationen hätten höhere Zahlen rollstuhlgerechter Wohnungen sowie noch klarere Bestimmungen zur Einhaltung der Verpflichtungen zum barrierefreien Bauen Eingang in die novellierte BauO NRW finden sollen.

Dennoch bedeutete der erzielte Kompromiss wesentliche Verbesserungen zur vorherigen Fassung.

Genannt seien hier (nicht abschließend) vor Allem:

- § 2(11) Die Einführung einer zeitgemäßen Definition des Begriffs „Barrierefreiheit“
- § 3 Die Ankündigung der Einführung von Technischen Baubestimmungen für Barrierefreiheit als grundsätzlich verbindliche Vorgaben
- § 48 Die verbindliche Einführung einer festen Anzahl rollstuhlgerechter Wohnungen nach DIN 18040-R, auch wenn diese deutlich unter der von vielen Behindertenorganisationen und -verbänden geforderten Anzahl geblieben ist.
- § 37 Aufzüge in Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen
- § 54 Wegfall der Unterscheidung zwischen „den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen“ und anderen Bereichen einer baulichen Anlage

Hinzu kommt, dass die Genehmigungsfreiheit für bauliche Anlagen entsprechend § 67 BauO NRW a.F. entfallen sollte.

Begründet wird das Moratorium durch das Ziel, „dass das Bauen durch Entbürokratisierung, die Vermeidung durch Baukostensteigerungen und Verfahrensdigitalisierung vereinfacht, beschleunigt und somit gefördert wird.“

Nach unserer Auffassung muss das Bauordnungsrecht neben der Gefahrenabwehr auch soziale Aspekte berücksichtigen. Dazu gehört in wesentlichem Maße die Barrierefreiheit. Zugrunde liegen an prominenter Stelle die Vorschriften aus Art. 3 Abs. 3 GG. Somit dient das Bauordnungsrecht auch dem Abbau bestehender und der Verhinderung neuer Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung, soweit diese im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder der Instandsetzung baulicher Anlagen stehen und somit der Umsetzung des Benachteiligungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 GG. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung des barrierefreien Bauens für die Umsetzung des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot zugunsten behinderter Menschen.

Weitere Vorgaben resultieren aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

1. Artikel 9 der UN-BRK fordert die Barrierefreiheit unter anderem für bauliche Anlagen. Darauf bezieht sich auch die Gesetzesbegründung.

2. Der Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen hat in seiner 11. Sitzung im zum Thema Barrierefreiheit (Accessibility) in der Auslegung des Artikel 9 nochmals klar gestellt, dass Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ohne Bedingung umzusetzen ist,

- bei neu zu erstellenden Gebäuden sofort,
- bei existierenden in einem systematischen schrittweisen Prozess.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine bestehende Verpflichtung zum barrierefreien Bauen ohne geeignete Kontrollmöglichkeiten und -mechanismen dazu geführt haben, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten wurden. Die Folge ist ein eklatanter Mangel an geeignetem Wohnraum für mobilitätsbehinderte Menschen. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe beziffert den Bedarf an weiteren barrierefreien Wohnungen auf ca. 250.000. (Quelle: *Kuratorium Deutsche Altershilfe/Wüstenrot Stiftung (2014): Wohnatlas - Rahmenbedingungen der Bundesländer beim Wohnen im Alter, Teil 1: Bestandsanalyse und Praxisbeispiele, S. 21 ff.*) Dieser Bedarf wächst kontinuierlich. Schon der viel zu lange Zeitraum, über den sich das Gesetzgebungsverfahren zur novellierten BauO NRW erstreckte, hat weitere ungedeckte Bedarfe entstehen lassen. Ein Moratorium bedeutet weitere Zeitverluste und ein wachsendes Missverhältnis von Angebot und dringendem Bedarf.

Insbesondere in den letzten zwei Jahren wurde vermehrt deutlich, dass Mehrkosten aufgrund barrierefreien Bauens wesentlich geringer sind als dies jahrelang behauptet wurde. Stellt man dies dem gesellschaftlichen Nutzen gegenüber, ist das Kostengericht nicht mehr relevant.

Eine landesweit nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Evaluation der novellierten BauO NRW würden wir begrüßen. Die Umsetzung der Vorschriften zur Regelung des barrierefreien Bauens darf deswegen keinesfalls angehalten werden.

Eine Zahl aus Köln mag das Gesagte verdeutlichen: Im Jahr 2014 waren in der Wohnungsvermittlungsstelle der Stadt 551 Personen gemeldet, die eine barrierefreie Wohnung gesucht haben. Dem standen 96 Umzüge gegenüber, was ca. 17% ausmacht. Erwartet wurden für 2015 der Neubau von 13 (!) rollstuhlgerechten Wohnungen gemäß DIN 18040-R, die insbesondere für Menschen, die auch innerhalb der Wohnung ein Hilfsmittel nutzen müssen, erforderlich sind. (*Quelle: Wohnen in Köln, Fakten, Zahlen und Ergebnisse 2014, Stadt Köln, Amt für Wohnungswesen, S. 60*).

Diese aufgeführten Zahlen sprechen für sich. Wir fordern eine sofortige Sicherstellung des barrierefreien Bauens ohne Moratorium.